

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1957

Nummer 22

Datum	Inhalt	Seite
27. 3. 57	Verordnung über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen	69
27. 3. 57	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1957 (Umlagefestsetzungsverordnung 1957).	72
30. 3. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	72

Verordnung über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 27. März 1957.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Erster Teil

Bildung und Aufgabe der Beiräte

§ 1

Bildung von Beiräten

Als Ausschüsse für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Sinne des § 13 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen:

- a) der Landesbeirat beim Arbeits- und Sozialminister,
- b) die Bezirksbeiräte bei den Regierungspräsidenten,
- c) die Kreisbeiräte bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten,
- d) die Amts- und Gemeindebeiräte bei den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Behörde, bei der er gebildet ist, zu unterrichten und zu beraten. Er soll die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge beraten, ihre Interessen in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörde wecken. Dem Beirat können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Behörde erteilt dem Beirat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Zweiter Teil

Kreisbeirat

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Kreisbeirat besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Er ist kein Ausschuß im Sinne des § 32 der Landkreisordnung und der §§ 41 ff der Gemeindeordnung.

§ 4

Wahlberechtigung

Die Mitglieder des Kreisbeirates werden von der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt, und zwar:

- a) sechs Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen der Vertriebenen,
- b) zwei Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge,
- c) zwei Mitglieder auf Vorschlag des zur Zeit der Wahl im Amt befindlichen Kreisbeirates,
- d) vier Mitglieder auf Vorschlag von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
- e) drei Mitglieder auf Vorschlag von berufsständischen Organisationen und
- f) drei weitere Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft angehören sollen.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Die im § 4 Buchst. a)–c) genannten Mitglieder müssen im Besitz eines auf Grund des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ausgestellten Ausweises sein, das 25. Lebensjahr vollendet und sechs Monate ihren ständigen Aufenthalt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt haben.
- (2) Nicht wählbar ist:
 1. wer Bediensteter der zentralen Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG oder einer Flüchtlingsbehörde im Sinne des § 12 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist,
 2. wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
 3. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.
- (3) Bedienstete der Gebietskörperschaft, bei der der Beirat gebildet ist, sind nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten wählbar.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte soll die im § 4 Buchst. a)–e) genannten Organisationen und Verbände spätestens sechs Wochen vor der Wahl des Beirates aufordern, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin Wahlvorschläge vorzulegen.

- (2) Jeder für die im § 4 Buchst. a)–e) genannten Gruppen eingereichte Wahlvorschlag muß mindestens je zwei Personen als Beiratsmitglieder und als Stellvertreter benennen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Organisationen und Verbände zur Ergänzung der Wahlvorschläge auffordern, wenn insgesamt nicht mindestens doppelt soviel Personen vorgeschlagen werden, wie Beiratsmitglieder und Stellvertreter der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Werden die Wahlvorschläge nicht ergänzt, so gelten die Vorschläge für die Stellvertreter zugleich als Vorschläge für die Beiratsmitglieder.
- (3) In den Wahlvorschlägen müssen für jeden Bewerber Name und Vorname, Geburtstag, Anschrift und die Nummer des auf Grund des § 15 BVFG ausgestellten Ausweises angegeben sein. Die Einverständniserklärung der auf den Vorschlägen benannten Personen ist beizufügen.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte prüft, ob die in den Vorschläge genannten Personen wählbar sind. Er stellt die Vorschläge nach den in § 4 Buchst. a)–e) genannten Gruppen zusammen.

§ 7

Wahlverfahren

- (1) Für jede Gruppe wählt die Vertretungskörperschaft die im § 4 Buchst. a)–f) genannte Anzahl von Mitgliedern und, soweit ausreichende Wahlvorschläge vorliegen, eine gleiche Anzahl von Stellvertretern. Gleichzeitig ist die Reihenfolge der Stellvertretung und des Nachrückens zu bestimmen.
- (2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Wahlverfahren nach den für die Wahlen zu den Ausschüssen der Vertretungskörperschaft geltenden Bestimmungen.

§ 8

Amtsdauer und Wahltermin

- (1) Der Kreisbeirat wird für die Amtsdauer der Vertretungskörperschaft gewählt.
- (2) Die Wahl findet spätestens einen Monat nach der Wahl der Vertretungskörperschaft statt.

§ 9

Vorsitz und Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß der im § 4 Buchst. a), b) oder c) genannten Gruppe angehören.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Dritter Teil

Amts- und Gemeindebeiräte

§ 10

- (1) Bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie bei amtsangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird ein Beirat von drei Mitgliedern bestellt. Bei amtsangehörigen Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl wird ein Vertrauensmann als Beirat bestellt. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Amts- und Gemeindebeirat wird vom Kreisbeirat aus den in dem Amt bzw. der Gemeinde ansässigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen bestellt. Es ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.
- (3) Soweit der Beirat aus mehreren Personen besteht, wählt er aus seiner Mitte einen Obmann.

§ 11

Amtsdauer und Bestellung

- (1) Die Amtsdauer des Amts- und Gemeindebeirates richtet sich nach der Amtsdauer des Kreisbeirates.
- (2) Der Kreisbeirat bestellt binnen drei Wochen nach seinem ersten Zusammentreten Beiräte für die Ämter und Gemeinden seines Landkreises.
- (3) Weitere Vorschriften über das Verfahren der Bestellung können in der Geschäftsordnung des Kreisbeirates erlassen werden.

Vierter Teil

Bezirksbeirat

§ 12

Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksbeirat setzt sich aus zwölf gewählten und höchstens zwölf berufenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Kreisbeiräten gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder beruft der Regierungspräsident. Von den berufenen Mitgliedern müssen vier Vertreter von auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge sein. Im übrigen ist § 21 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Regierungspräsident fordert die Organisationen und Einrichtungen, die im Bezirksbeirat vertreten sein sollen, auf, bis zu einem von ihm festzusetzenden Tage ihre Vertreter vorzuschlagen.
- (5) Die Berufung erfolgt spätestens zehn Tage nach der Wahl der gewählten Vertreter.

§ 13

Wahlleiter

Wahlleiter für die Wahlen der Mitglieder der Bezirksbeiräte ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

§ 14

Wahlgebiete

- (1) Der Wahlleiter teilt seinen Bezirk in Wahlgebiete ein.
- (2) In Regierungsbezirken mit mehr als zwölf Landkreisen und kreisfreien Städten sind zwölf Wahlgebiete zu bilden.
- (3) Der Wahlleiter bestimmt
1. die Landkreise und kreisfreien Städte, die ein eigenes Wahlgebiet bilden,
 2. die Landkreise und kreisfreien Städte, die zu einem Wahlgebiet zusammengefaßt werden.
- (4) In jedem dieser Wahlgebiete sind je ein Mitglied des Bezirksbeirates und ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) In Regierungsbezirken mit weniger als zwölf Landkreisen und kreisfreien Städten bestimmt der Wahlleiter
1. die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Wahlgebiet je ein Mitglied und einen Stellvertreter,
 2. die Landkreise und kreisfreien Städte, die als Wahlgebiet je zwei Mitglieder und Stellvertreter in den Bezirksbeirat entsenden.

§ 15

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kreisbeiräte des Wahlgebietes.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder der Kreisbeiräte des Wahlgebietes, die den im § 4 Buchst. a)–c) genannten Gruppen angehören.

§ 16

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl ist geheim; gewählt wird mit Stimmzetteln.
- (2) Jeder Wahlberechtigte benennt auf seinem Stimmzettel
1. in Wahlgebieten, die ein Mitglied entsenden, einen Bewerber,
 2. in Wahlgebieten, die zwei Mitglieder entsenden, bis zu zwei Bewerber.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im Falle Absatz 2 Ziffer 1 mehr als ein Bewerber, im Falle Absatz 2 Ziffer 2 mehr als zwei Bewerber benannt oder sonstige Zusätze beigefügt sind.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlleiter.

§ 17

Wahl der Stellvertreter

In einem weiteren Wahlgang werden die Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertreter wird durch die Zahl der auf die Stellvertreter entfallenden Stimmen bestimmt.

§ 18

Wahlergebnis

- (1) Als Mitglieder des Bezirksbeirates sind gewählt:
 1. in den Wahlgebieten, in denen ein Mitglied zu wählen ist, der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat,
 2. in den Wahlgebieten, in denen zwei Mitglieder gewählt werden, die zwei Bewerber, die die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht haben.
- (2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.
- (3) Auf die gleiche Weise werden die gewählten Stellvertreter ermittelt.
- (4) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter zu unterschreiben und von ihm aufzubewahren ist.

§ 19

Wahltermin und Amtsdauer

- (1) Die Wahlen zu den Bezirksbeiräten sind spätestens vier Wochen nach Abschluß der Wahlen zu den Kreisbeiräten durchzuführen.
- (2) Die Amtsdauer des Bezirksbeirates beträgt vier Jahre.

§ 20

Vorsitz und Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß ein gewähltes Mitglied sein.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Fünfter Teil

Landesbeirat

§ 21

Zusammensetzung

- (1) Der Landesbeirat setzt sich aus 20 gewählten und aus höchstens 20 berufenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder werden von den gewählten Mitgliedern der Bezirksbeiräte aus ihrer Mitte gewählt. Die übrigen Mitglieder beruft der Arbeits- und Sozialminister.
- (3) Unter den berufenen Mitgliedern müssen sich befinden:
 - a) Vertreter von auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge,
 - b) Vertreter von anerkannten Religionsgemeinschaften,
 - c) Vertreter von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft,
 - e) Vertreter von kommunalen Spitzenverbänden und
 - f) sonstige geeignete Persönlichkeiten.
- (4) § 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 22

Wahlgebiete

Es wählen die Bezirksbeiräte bei den Regierungspräsidenten in

Aachen	ein Mitglied	und zwei Stellvertreter,
Düsseldorf	fünf Mitglieder	und fünf Stellvertreter,
Köln	drei Mitglieder	und drei Stellvertreter,
Arnsberg	fünf Mitglieder	und fünf Stellvertreter,
Detmold	drei Mitglieder	und drei Stellvertreter,
Münster	drei Mitglieder	und drei Stellvertreter.

§ 23

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Mitglieder der Bezirksbeiräte.

§ 24

Wahlverfahren und Wahlergebnis

- (1) Für das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 16—18 entsprechend.
- (2) Wahlleiter für jedes Wahlgebiet (§ 22) ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

§ 25

Wahltermin und Amtsdauer

- (1) Die Wahlen zu dem Landesbeirat sind spätestens vier Wochen nach Abschluß der Wahlen zu den Bezirksbeiräten durchzuführen.
- (2) Die Amtsdauer des Landesbeirates beträgt vier Jahre.

§ 26

Vorsitz, Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schriftführer müssen gewählte Mitglieder sein.
- (2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt eine Satzung für den Beirat. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers bedarf.

Sechster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 27

Sowjetzonenflüchtlinge

Mindestens ein Mitglied jedes Beirates, der aus mehreren Personen besteht, muß im Besitz eines auf Grund des § 15 BVFG ausgestellten Ausweises C sein.

§ 28

Kosten

- (1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte tragen die durch die Bildung der Kreis-, Amts- und Gemeindebeiräte entstehenden Kosten.
- (2) Die durch die Bildung der Bezirksbeiräte und des Landesbeirates entstehenden Kosten trägt das Land.

§ 29

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ein gewähltes oder bestelltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Beirat
 1. durch schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates gegenüber erklärten Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 3. durch Verlegung des Wohnsitzes aus dem Wahlgebiet.
- (2) Das Ausscheiden aus einem Beirat durch Verzicht berührt die Zugehörigkeit zu einem anderen Beirat nicht.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt ein Stellvertreter nach.
- (4) Ein berufenes Mitglied kann jederzeit abberufen werden.

§ 30

Einberufung der Beiräte

- (1) Die neu gebildeten Beiräte sind spätestens sechs Wochen nach Ende der Amtsdauer der bisherigen Beiräte vom Leiter der Behörde, bei der der Beirat gebildet ist, zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.
- (2) Die bisherigen Beiräte stellen ihre Tätigkeit erst einen Tag vor dem Zusammentritt der neuen Beiräte ein, auch wenn ihre Amtsdauer bereits beendet ist.

Siebenter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

- (1) Den Termin für die erstmalig nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführende Wahl zu den Kreis- und Bezirksbeiräten und zu dem Landesbeirat

setzt der Arbeits- und Sozialminister fest. Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Beiräte endet in dem Zeitpunkt, in dem die Beiräte nach den Bestimmungen dieser Verordnung gebildet sind.

- (2) Die Amtsdauer der erstmalig nach den Bestimmungen dieser Verordnung gebildeten Bezirksbeiräte und des Landesbeirates endet in dem Zeitpunkt, in dem die neuen Beiräte gebildet sind.

§ 32

Aufgehobene Bestimmungen

Die §§ 1—8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 24. September 1953 (GV. NW. S. 364) und die Verordnung über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1954 (GV. NW. S. 49) werden aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1957.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Hemsaith.

— GV. NW. 1957 S. 69.

Verordnung

über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1957

(Umlagefestsetzungsverordnung 1957).

Vom 27. März 1957.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1957 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 26. Februar 1957 auf 2,50 vom Tausend des auf volle hundert DMark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1957.

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 72.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche					Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . .	—	508 546	—	—178 165	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückste- lungen	—	111 518	—	—
Inlandswechsel	—	363 628	—	+ 39 573	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten				
a) am offenen Markt					innerhalb des Landes				
gekauft	—		—		(einschl. Postscheck- ämter)	1 167 525		—199 251	
b) sonstige	83	83	—	—	b) von Kreditinstituten				
Ausgleichsforderungen					in anderen deutschen				
a) aus der eigenen Um- stellung	615 632	615 632	—	—	Ländern	325		— 156	
b) angekaufte	—		—		c) von öffentlichen Ver- waltungen	39 666		+ 7 994	
Lombardforderungen gegen					d) von alliierten Dienst- stellen	77 821		+ 67 391	
a) Wechsel	1		—		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	73 100		+ 1 031	
b) Ausgleichsforderungen	6 245		— 755		f) von ausländischen Ein- legern	6 458	1 364 895	+ 3 255	—119 725
c) sonstige Sicherheiten	193	6 429	+ 111	— 645	Schwabende Verrechnungen				
Beteiligung an der BdL .	—	28 000	—	—	im Zentralbanksystem	—	—		— 6 444
Schwabende Verrechnungen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	71 147	—	+ 795
im Zentralbanksystem .	—	11 694	—	+ 11 694	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(226 337)	—	(+ 27 835)	—
Sonstige Vermögenswerte .	—	78 527	—	+ 2 169					
		1612560		—125 374			1612560		—125 374